

# 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben

Auf der Grundlage der §§ 19, 20 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) in Verbindung mit §§ 2, 7, 12, 14 und 21a Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben in der Sitzung am 26.01.2015 folgende 1. Änderungssatzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS):

## Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben vom 20.12.2013 wird wie folgt geändert:

### 1. Der § 13 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren und nicht anschließbaren Grundstücken nach dem möglichen Dauerdurchfluss  $Q_3$  (ehemals Nenndurchfluss  $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.
- (2) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern

$Q_3$ 4	(ehemals $Q_n$ 2,5)	130,00 Euro/Jahr
$Q_3$ 10	(ehemals $Q_n$ 6)	312,00 Euro/Jahr
$Q_3$ 16	(ehemals $Q_n$ 10)	520,00 Euro/Jahr.

### 2. Der § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt 24,32 Euro pro  $m^3$  Abwasser aus einer abflusslosen Grube bzw. aus einer Grundstückskläranlage.

## Artikel 2

1. Der § 15 Absatz 2 tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
2. Der § 13 tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Herbsleben, den 09.02.2015



Mascher  
Verbandsvorsitzender

## I. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

Die 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben wurde von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.01.2015 (Ifd. Nr. 6) beschlossen und dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis – Fachdienst Kommunalaufsicht – ordnungsgemäß angezeigt. Die Kommunalaufsicht bestätigte mit Schreiben vom 05.02.2015 (AZ: 07.5-1523-0110/14) den Eingang.

Die 1. Änderungssatzung kann gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig öffentlich bekannt gemacht werden.

## II. Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben wird vollzogen durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben vom 11.02.2015, Jahrgang 3, Nummer 2.

Herbsleben, den 09.02.2015



Mascher  
Verbandsvorsitzender